

Änderungsvereinbarung zum Vertrag zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in Bayern (ARGE ZRF Bayern)

Präambel

Im Hinblick auf auch weiterhin zunehmend komplexere und im Umfang ansteigende Aufgaben der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und der hierdurch stetig wachsenden Bedeutung der Vernetzung zum Informationsaustausch und der gemeinsamen Interessenvertretung, die bereits im Jahr 2009 Motive für die Gründung der ARGE ZRF waren, ist eine Anpassungen an diese neuen Anforderungen durch eine Änderung des damals geschlossenen Vertrages notwendig geworden.

1. § 9 Abs. 4 erhält daher folgenden Wortlaut:

„(4) Die Kosten der Allgemeinen Geschäftsführung der ARGE trägt das Mitglied, das den Vorsitzenden stellt. Die Mitglieder der ARGE leisten hierfür an dieses Mitglied eine jährliche Pauschale, zahlbar bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Höhe der Pauschale wird durch Beschluss der Beteiligtenversammlung auf einen Betrag von bis zu maximal 3000,- EUR festgelegt. Bis zum 30.09. eines Kalenderjahres kann durch Beschluss der Beteiligtenversammlung die Pauschale für das darauffolgende Kalenderjahr in geänderter Höhe festgelegt werden. Mit der Pauschale ist der Aufwand des Mitgliedes, welches den Vorsitz führt, vollumfänglich abgegolten. Bei einem Wechsel im Vorsitz der ARGE ZRF werden ggf. verbliebene Mittel aus den Pauschalzahlungen an das Mitglied, das dann den Vorsitzenden stellt, weitergeleitet.“

2. Es wird neuer § 9 Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Allgemeine Geschäftsführung der ARGE besteht insbesondere aus der Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Planung, Vor – und Nachbereitung der Sitzungstermine
- Einladung zu Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung
- Einladung von Gästen zu Sitzungen
- Einberufung von Arbeitsgruppen
- Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der ARGE
- Berichterstattung und Weiterleitung von Informationen an die Mitglieder der ARGE
- Moderation der Sitzungen
- Personen vorschlagen, die in Arbeitsgruppen mitwirken
- Repräsentanz der ARGE nach außen und Ansprechpartner für Dritte“

**Änderungsvereinbarung zum Vertrag zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der
Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in Bayern (ARGE ZRF Bayern)**

(Bitte Name des ZRF/RZV des eintragen)

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die gem. § 9 Abs. 4 geschuldete Pauschale für die Jahre ab 2015 auf 2.000,- EUR bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung durch die Vollversammlung der ARGE ZRF festgelegt.